『서울대학교 法學』 제55권 제1호 2014년 3월 339～376면
Seoul Law Journal Vol. 55 No. 1 March 2014. pp. 339～376

<논문>

Die Urteilsverfassungsbeschwerde und das Verhältnis von Verfassungsgericht und Fachgerichten in Deutschland

Grimm, Dieter*

Zusammenfassung

Anders als in Korea besteht in Deutschland die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsurteile zu erheben, wenn man sich durch ein Urteil in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Urteilsverfassungsbeschwerden bilden sogar den größten Anteil aller Verfahren beim deutschen Bundesverfassungsgericht. Mit der Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsurteile verschärft sich allerdings ein Problem, das der Verfassungsgerichtsbarkeit generell innewohnt: das Problem der Grenzziehung zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht sowie zwischen dem Verfassungsgericht und den übrigen Gerichten. In Deutschland besitzt dieses Problem gesteigerte Bedeutung, weil das Bundesverfassungsgericht annimmt, dass die Grundrechte auch bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen zu beachten sind ("Ausstrahlungswirkung"). Führt die Anwendung eines verfassungsmäßigen Gesetzes zur Beschränkung eines Grundrechts, dann muss das Gesetz "im Licht des Grundrechts" ausgelegt werden, soweit Spielräume für die Auslegung bestehen. Die Grenze zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht, Verfassungsgericht und sonstigen Gerichten wird dadurch besonders unklar. Der Versuch des Bundesverfassungsgerichts, die Grenze durch die sogenannte Hecksche Formel (BVerfGE 18,85 [92 f.]) zu bestimmen, hilft bei der Grenzziehung, kann aber die Zweifel nicht völlig beseitigen. Deswegen kommt es immer wieder einmal zu Kritik an verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, weil sie nach Ansicht der Kritiker die Grenze überschritten haben. Die Kritik hat bisher aber nicht zur Forderung nach Abschaffung der Urteilsverfassungsbeschwerde geführt. Diese ist vielmehr in der deutschen Rechtsordnung fest verankert. Viele wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hätten ohne die Urteilsverfassungsbeschwerde nicht ergehen können.

* Professor, Humboldt Universität zu Berlin, Bundesverfassungsrichter a.D.

Stichwörter: Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, Urteilsverfassungsbeschwerde, Grenzziehung zwischen Verfassungsgericht und Fachgerichten, Grenzziehung zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht, Elfes-Urteil, Lüth-Urteil, Hecksche Formel, rechtsvergleichender Kontext

I.

Die Entstehung der modernen Verfassung im späten 18. Jahrhundert war nicht sogleich von der Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit begleitet. In dem Ursprungsland der modernen Verfassung, den USA, ging aus dem Verfassungstext nicht hervor, ob Gerichte die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und sonstigen Staatsakten prüfen durften. Der *Supreme Court* bejahte diese Frage 16 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung in der grundlegenden Entscheidung im Fall *Marbury v. Madison* von 1803.[1] Die Anerkennung des *judicial review* führte aber nicht zur Einrichtung eines Verfassungsgerichts und wurde auch nicht auf den *Supreme Court* beschränkt, sondern allen Gerichten zugebilligt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Auch in den meisten anderen Ländern des *Common Law*, die *judicial review* zulassen, ist das die Sache der allgemeinen Gerichte.

In Frankreich, dem europäischen Ursprungsland des modernen Konstitutionalismus, verbot die Verfassung der Justiz ausdrücklich die Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit.[2] In einigen europäischen Staaten, deren Verfassung auf französischen Einfluss zurückgeht, ist das bis heute so.[3] In Frankreich selbst erlaubte erstmals die bis heute geltende Verfassung von 1958 die Verfassungskontrolle von Gesetzgebungsakten und übertrug sie einem eigens darauf spezialisierten Organ, dem *Conseil constitutionnel*. Doch wurde dieser auf die Überprüfung von Gesetzen vor ihrem Inkrafttreten beschränkt, und längere

---

1) 5 U. S. 137.
2) Verfassung von 1791, Ch. V Art. 3.
3) Vgl. zum Beispiel die Verfassung der Niederlande von 1815, Art. 120.

Zeit nahm man an, dass nur die Kompetenz- und Verfahrensregeln als Prüfungsmaßstab in Betracht kämen, nicht die Grundrechte. Inzwischen sind die Grundrechte ebenfalls als Maßstab anerkannt, und vor kurzem ist auch die Beschränkung auf noch nicht in Kraft getretene Gesetze aufgegeben worden.[4)]

Frankreich war aber keineswegs das Ursprungsland der spezialisierten Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern schloss sich einer Tendenz an, die bereits in anderen Ländern zu Verfassungsgerichten geführt hatte. Der erste Versuch war in Deutschland im Zuge der Revolution von 1848 in der Paulskirchen-Verfassung unternommen worden.[5)] Doch trat die Verfassung nicht in Kraft, nachdem die Revolution gescheitert war. So vergingen weitere 70 Jahre, ehe das erste spezielle Verfassungsgericht entstand, und zwar nach dem Ende des Ersten Weltkriegs 1920 im demokratisierten Österreich,[6)] während das ebenfalls demokratisierte Deutschland nun die Verfassungsgerichtsbarkeit für unvereinbar mit dem Demokratieprinzip hielt, so dass die Weimarer Verfassung von 1919 nur ein rudimentäres Verfassungsgericht vorsah, das auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern beschränkt war.[7)]

Nach dem Zusammenbruch der faschistischen Regime in Deutschland und Italien 1945 gingen diese beiden Länder zur Verfassungsgerichtsbarkeit über, in Deutschland mit einer Kompetenzfülle, die das österreichische Vorbild weit hinter sich ließ. Im Lauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts folgten dem fast alle Länder, die sich von autoritären oder totalitären Regimen befreiten und demokratische Verfassungen gaben, in Süd- und Osteuropa, in Afrika, in Lateinamerika und in Asien, unter anderem in Korea.[8)] Motor für die Gründung

---

4) Art. 61 − 1 C, eingefügt 2008.

5) Vgl. Dieter Grimm, "Gewaltengefüge, Konfliktpotential und Reichsgericht in der Paulskirchen-Verfassung", in: Ulrike Müssig (Hg.), *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*, 2006, S. 257.

6) Vgl. Ewald Wiederin, "Der österreichische Verfassungsgerichtshof als Schöpfung Hans Kelsens und sein Modellcharakter als eigenständiges Verfassungsgericht", in: *Schutz der Verfassung*, *Der Staat,* Beiheft 22, 2014, S. 283.

7) Vgl. Horst Dreier, "Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik", in: *Der Staat*, Beiheft 22 (Fn.6), S. 317.

8) Vgl. C. Neal Tate/Torbjörn Vallinder (Hrsg.), *The Global Expansion of Judicial Power*,

spezieller Verfassungsgerichte war dabei oft ein Misstrauen gegen die traditionellen Gerichte, deren Richter überwiegend nach dem Regimewechsel im Amt blieben. Aus diesem Grund hielt die spezielle Verfassungsgerichtsbarkeit auch in einigen *Common-Law*-Ländern Einzug, so beispielsweise in Südafrika.

II.

Die Entscheidung zugunsten spezieller Verfassungsgerichte bringt ein Folgeproblem mit sich, das in Ländern mit umfassender Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte nicht auftaucht, nämlich die Grenzziehung zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht ("einfachem Recht", wie in Deutschland meist gesagt wird) sowie zwischen Verfassungsgerichten und anderen Gerichten (den "Fachgerichten" in der deutschen Terminologie). Dieses Problem lässt sich in keinem System mit spezialisierter Verfassungsgerichtsbarkeit umgehen. Es spitzt sich aber in Systemen zu, die die Verfassungsbeschwerde gegen Urteile anderer Gerichte zulassen. In Deutschland war das von Anfang an der Fall, ist aber erst seit 1969 in Art. 93 Abs. 1 GG garantiert. Korea hat bisher auf die Urteilsverfassungsbeschwerde verzichtet.

Die Urteilsverfassungsbeschwerde macht den größten Anteil aller Verfahren beim Bundesverfassungsgericht aus. Von den rund 6.000 Verfahren pro Jahr sind etwa 95 % Verfassungsbeschwerden, und von diesen sind wiederum die weitaus meisten Urteilsverfassungsbeschwerden.[9] Das hängt damit zusammen, dass die Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG in der Regel erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig ist. Auch Verfassungsbeschwerden, die ihre Ursache in Verwaltungsakten oder Gesetzen haben, werden vom Bundesverfassungsgericht nur behandelt, wenn das Gesetz auf den Beschwerdeführer angewandt und wenn der Anwendungsakt zuvor vor den zuständigen Fachgerichten

---

1995; Andrew Harding/Peter Leyland (Hrsg.), *Constitutional Courts: A Comparative Study*, 2009.

9) Vgl. die jährliche Statistik auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts.

angefochten worden ist. Es gibt Ausnahmen von dieser Regel. Sie fallen aber zahlenmäßig nicht schwer ins Gewicht.

Regelmäßig wird es bei der Urteilsverfassungsbeschwerde also darum gehen, ob bei der Gesetzesanwendung Verfassungsverstöße vorgekommen sind. Die Grenzziehung zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht ist daher unvermeidlich. Zum Problem wird die Grenzziehung deswegen, weil der Grenzverlauf nicht von vornherein feststeht. Er wird bestimmt durch die Reichweite der Verfassung, und diese ist wiederum das Ergebnis von Interpretationen der Verfassung, bei den Verfassungsbeschwerden, mit denen nur Grundrechtsverstöße geltend gemacht werden können, also von Interpretationen der Grundrechte. Verfassungsgerichte dürfen nur verfassungsrechtliche Fragen entscheiden, aber was verfassungsrechtliche Fragen sind, hängt entscheidend von der Auslegung der Verfassung ab, bei der die Verfassungsgerichte das letzte Wort haben. Sie können von dieser Befugnis extensiven oder restriktiven Gebrauch machen. Für beide Wege finden sich Beispiele.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich frühzeitig für eine extensive Interpretation der Verfassung, namentlich der Grundrechte, entschieden. Dafür waren die Voraussetzungen nach der Erfahrung der nationalsozialistischen Herrschaft mit ihrer vollständigen Negation menschlicher Freiheit und Würde besonders günstig. Begrenzung der Staatsmacht im Interesse individueller Freiheit gehörte zum gesellschaftlichen Konsens der Nachkriegszeit. Das Grundgesetz von 1949 verlieh diesem Konsens juristischen Ausdruck, und das Organ, das den Verfassungskonsens im konkreten Streitfall in freiheitsfreundliche Entscheidungen umsetzte, konnte sich eines weiten Zuspruchs in der Bevölkerung sicher sein. Es stieg schnell zu dem am meisten geachteten Staatsorgan auf.

Die grundlegenden Entscheidungen über die Reichweite des Verfassungsrechts fielen schon bald nach der Gründung des Verfassungsgerichts im Jahr 1951 mit dem *Elfes-Urteil* von 1957 und dem *Lüth-Urteil* von 1958.[10] Elfes, einem ehemaliger CDU-Politiker, der sich von der Politik des Bundeskanzlers Adenauer abgewandt hatte und diese in Reden scharf kritisierte, auch im kommunistischen

---

[10] BVerfGE 6, 32 und 7, 198.

Ausland, wurde die Verlängerung seines Reisepasses verweigert, weil er mit seinen Auftritten die Interessen der Bundesrepublik schädige. Das Gesetz, auf das sich die Entscheidung stützte, sah die Gefährdung "erheblicher Belange der Bundesrepublik" als Versagungsgrund vor. Die Frage war, ob das Gesetz oder seine Anwendung im konkreten Fall gegen Grundrechte von Elfes verstieß.

Das Bundesverfassungsgericht fand kein spezifisches Grundrecht, das diesen Fall betraf. Insbesondere fand es Art. 11 GG, der die Freizügigkeit *im* Bundesgebiet garantiert, nicht einschlägig, weil er nichts über die Ausreise *aus dem* Bundesgebiet sagt. So blieb die Frage, ob ein sehr weit formuliertes Grundrecht, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 GG, auf diesen Fall anwendbar war. Über den Inhalt dieses Rechts herrschte in der Staatsrechtslehre damals Streit. Einige Autoren verstanden es sehr eng, den innersten Kern der menschlichen Persönlichkeit schützend. Andere hielten es für ein allgemeines Freiheitsrecht, das überall dort zum Zuge kam, wo keine spezielle Freiheitsgarantie vorhanden war.

Ohne zu erwägen, ob es zwischen diesen beiden Polen einen Mittelweg gab, entschied sich das Bundesverfassungsgericht für die weite Auslegung. Hier kommt es nicht auf die Begründung, sondern auf das Ergebnis und seine Bedeutung für die Reichweite des Verfassungsrechts an. Art. 2 Abs. 1 GG schützte nach dem Elfes-Urteil jedes erdenkliche menschliche Verhalten, das nicht Gegenstand einer speziellen Freiheitsgarantie im Grundgesetz geworden war. Es wurde als "Auffanggrundrecht" gedeutet, das alle staatlichen Maßnahmen auffing, die durch die Maschen der anderen Grundrechte hindurchfielen, rechtstechnisch gesprochen: deren Schutzbereich nicht berührten.

Die Folgen dieser Entscheidung waren für unser Thema einschneidend. Mit dem Elfes-Urteil war der Grundrechtsschutz gegenüber dem Staat lückenlos geworden. Grundrechtlich geschützt waren nicht einzelne konkret umschriebene Verhaltensweisen oder Sozialbereiche wie die Meinungsäußerung, die Religionsausübung, die Wohnung, das Eigentum, die Kunst etc., sondern ausnahmslos alle Handlungen von Individuen. Das verlangte andererseits, dass auch die Schrankenregelung dieses Grundrechts weit verstanden wurde, weil unter den geschützten

Handlungen angesichts der extensiven Interpretation auch viele sein konnten, die höchst schädlich für Dritte oder für die Gemeinschaft waren. Weiter Schutzbereich und leichte Einschränkbarkeit bedingten einander.

Wichtiger als die Schrankenfrage ist in unserem Zusammenhang aber, dass aufgrund der weiten Schutzbereichsdefinition nun jedes staatliche Verhalten, das ein Individuum beschränkte oder belastete, grundrechtsrelevant war. Anders als etwa in den USA, wo die Grundrechte nicht als geschlossenes System, sondern als Einzelgarantien verstanden werden, gab es in Deutschland keine grundrechtsfreie Zone mehr. Damit wurde die Grenze zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht neu festgelegt und mit ihr auch das Verhältnis von Verfassungsgericht und Fachgerichten. Jeder, der Adressat eines belastenden Staatsakts geworden war, konnte, wenn ihm die Fachgerichte nicht zu seinem Recht verhalfen, Verfassungsbeschwerde erheben und damit das Bundesverfassungsgericht in die Lage versetzen, über die Rechtsprechung der Fachgerichte aus grundrechtlicher Sicht zu urteilen.

Der Elfes-Fall betraf das Staat-Bürger-Verhältnis, in dem die Grundrechte unstreitig zur Anwendung kommen. Ob ihre Wirkung auf dieses Verhältnis beschränkt war oder noch weiter reichte, wurde ein Jahr später im Lüth-Urteil entschieden. Das Ausgangsverfahren war hier im Unterschied zu Elfes ein Zivilrechtsstreit. Lüth, ein Protagonist der deutsch-jüdischen Aussöhnung, war empört, dass Veit Harlan, ein Regisseur antisemitischer Filme in der Nazi-Zeit, wieder mit einem Film an die Öffentlichkeit trat, und rief alle Kinobesitzer auf, den Film nicht zu zeigen, und alle Deutschen, ihn nicht anzuschauen. Die Filmgesellschaften, Produzent und Verleiher, verlangten daraufhin von Lüth die Unterlassung der Äußerung. Die Zivilgerichte beurteilten Lüths Äußerung als sittenwidrigen Boykottaufruf nach § 826 BGB und untersagten ihm die Äußerung.

Dagegen erhob Lüth Verfassungsbeschwerde, gestützt auf sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Damit war die Frage nach der Bedeutung der Grundrechte in Privatrechtsverhältnissen, also nach ihrer "Drittwirkung", aufgeworfen. Die Frage wurde zu dieser Zeit bereits stark diskutiert, war aber noch nicht Gegenstand verfassungsgerichtlicher Klärung

geworden. Wie bei Elfes gab es dazu restriktive und extensive Meinungen. Während einige an der traditionellen Sichtweise festhielten, dass die Grundrechte den Einzelnen nur vor dem Staat schützten, der in seine Freiheiten eingriff, also in der vertikalen Richtung galten, nahmen andere an, die Grundrechte beträfen auch das Verhältnis der Privatleute untereinander, entfalteten also zusätzlich horizontale Wirkung.

Um dieses Problem zu lösen, machte das Bundesverfassungsgericht einen Umweg. Es stellte sich die grundsätzliche Frage, was denn überhaupt Sinn und Rechtsnatur von Grundrechten seien. Seine Antwort lautete: Primär sind sie Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Damit aber nicht genug: Sie sind darüber hinaus auch die obersten Werte, auf die sich eine Gesellschaft in ihrer Verfassung geeinigt hat. Aus diesem Verständnis zog das Gericht den Schluss, dass die Wirkung der Grundrechte nicht auf das Staat-Bürger-Verhältnis beschränkt bleiben konnte, sondern sämtliche Bereiche des Rechts erfassen musste. Auch die Privatrechtsbeziehungen müssten daher gemäß den Werten geordnet werden, die in den Grundrechten Ausdruck gefunden haben.

Daraus leitete das Bundesverfassungsgericht zwei Konsequenzen ab. Von diesen war die erste unstreitig, weil sie sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 3 GG ergab: Privatrechtliche Gesetze dürfen nicht gegen die Grundrechte verstoßen. Das war in den vorangegangenen Epochen, dem Kaiserreich von 1871 und der Weimarer Republik von 1919, strittig gewesen. Die herrschende Meinung lautete damals, dass die Grundrechte keine Bindungswirkung für den Gesetzgeber besäßen. Die Grundrechte galten nur im Rahmen der Gesetze, nicht umgekehrt.[11] Mit anderen Worten war der Vorrang der Verfassung nicht etabliert. Art. 1 Abs. 3 GG ließ diese Auffassung in der Bundesrepublik nicht mehr zu. Die Ausdehnung der Grundrechte auf den Gesetzgeber war eine Entscheidung der Verfassung selbst.

---

11) Vgl. Dieter Grimm, “Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts”, in: ders., *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, 1987, S. 308; Christoph Gusy, “Die Grundrechte in der Weimarer Republik”, *ZNR* 1993, S. 163.

Offen war aber noch, *wie* die Grundrechte zwischen Privatleuten wirkten, mittelbar oder unmittelbar. Manche Autoren sahen die unmittelbare Drittwirkung als Konsequenz aus der Aufwertung der Grundrechte durch das Grundgesetz an. Die Arbeitsgerichte waren dem vielfach gefolgt, wenn es um Gleichbehandlung ging.[12] Auch vom Bundesgerichtshof finden sich einzelne Entscheidungen, die offenbar von einer direkten Grundrechtswirkung zwischen Privatpersonen ausgingen.[13] Das Bundesverfassungsgericht schloss sich jedoch dieser Auffassung aus guten Gründen nicht an. Ebenso wenig war es aber bereit, der traditionellen Ansicht zu folgen, dass die Grundrechte allein in der vertikalen Dimension zur Anwendung kämen.

Sein zweiter Schluss lautete vielmehr, dass die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht mit der Bindung des Privatrechtsgesetzgebers noch nicht erschöpft sei. Wenn sie die höchsten Prinzipien der Rechtsordnung darstellten, dann müssten sie nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die *Auslegung und Anwendung* der Gesetze beeinflussen. Zusätzlich zu Grenzen für den Gesetzgeber bildeten sie daher auch Auslegungsrichtlinien für den Richter. Der Rechtsstreit blieb dann ein Privatrechtsstreit. Maßstab der Entscheidung war das Privatrecht. Die privatrechtlichen Normen mussten aber im Licht der Grundrechte interpretiert werden. Diese "strahlten" auf das einfache Recht aus, wie sich das Gericht bildhaft ausdrückte. Das Ergebnis war die mittelbare Drittwirkung.

Das Lüth-Urteil war für das Verhältnis von Verfassungsrecht und einfachem Recht, Verfassungsgericht und Fachgerichten nicht weniger einschneidend als das Elfes-Urteil. Elfes hatte den Wirkungsbereich der Grundrechte gegenständlich ausgeweitet, Lüth vertiefte ihn funktional. War bis dahin die Auslegung und Anwendung eines verfassungsmäßigen Gesetzes ausschließlich eine Angelegenheit des einfachen Rechts und damit der Fachgerichte gewesen, so erstreckte sich nun die Wirkung der Verfassung auch auf die Anwendung des einfachen Rechts. Der Richter als Anwender der Gesetze konnte dabei nicht nur einfachrechtliche Fehler

---

12) Vgl. BAG 1, 185 (193).

13) Vgl. BGHZ 13, 334. Dazu Dieter Grimm, "Schutz der Persönlichkeit", *Karlsruher Forum* 1996, 1997, S. 3.

machen, er konnte auch einen Verfassungsfehler machen und war insoweit der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterworfen.

Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte blieb nicht auf das Privatrecht beschränkt. Sie wurde schnell auf das gesamte einfache Recht erstreckt. Wenn die Anwendung einfachen Rechts zu einer Beschränkung von Grundrechten führt, dann müssen die betroffenen Grundrechte bei der Auslegung berücksichtigt werden. Außer dem Privatrecht sind also auch das Strafrecht, das Verwaltungsrecht, das Prozessrecht usw. im Lichte der Grundrechte auszulegen und anzuwenden. Man hat darin eine "Konstitutionalisierung der Rechtsordnung"[14] gesehen. Das Verfassungsrecht durchdringt mit seinen Wertentscheidungen das gesamte einfache Recht. Damit war ein erheblicher Reformschub verbunden, der sich besonders auf die großen Kodifikationen, das BGB, das StGB und die Prozessordnungen auswirkte, die allesamt noch aus vordemokratischer Zeit stammten.

Was muss der Richter tun, um den Anforderungen der Grundrechte an die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts zu genügen? In der Regel wird die Figur der mittelbaren Drittwirkung zu einer Abwägung führen. Abzuwägen ist einerseits zwischen dem Gewicht, das derjenige Aspekt des Grundrechts hat, welcher von der Entscheidung berührt wird, und andererseits der Einbuße, die das Rechtsgut, welches von der einfachrechtlichen Norm geschützt wird, bei Berücksichtigung des Grundrechts erleidet.[15] Dabei geht es aber nicht um eine Gegenüberstellung zweier abstrakter Rechtsgüter und die Feststellung, welcher von ihnen gewichtiger ist, sondern um eine konkrete Kosten-Nutzen-Analyse, die im Rahmen der Tatbestandsmerkmale des einschlägigen Gesetzes vorzunehmen ist.

Elfes und vor allem Lüth werden gelegentlich unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsgerichts-Imperialismus, der Selbstermächtigung eines Gerichts, der Verfolgung institutioneller Machtinteressen diskutiert. Indessen muss hier zwischen Intention und Effekt unterschieden werden.[16] Der Effekt der Urteile ist ohne

---

14) Vgl. Gunnar Folke Schuppert/Christian Bumke, *Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung*, 2000.

15) Vgl. etwa BVerfGE 97, 391 (401).

Zweifel eine Einflusserweiterung des Bundesverfassungsgerichts auf Kosten der Fachgerichtsbarkeit. Es spricht aber wenig dafür, dass diese Erweiterung auch die handlungsleitende Absicht des Verfassungsgerichts war. Dem Gericht ging es vielmehr darum, den Grundrechten zu größtmöglicher Relevanz zu verhelfen, womit es als unvermeidliche Folgewirkung aber zugleich seine eigene Position gegenüber den Fachgerichten verstärkte.

III.

Die Grenze zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht, Verfassungsgericht und Fachgerichten verschwindet durch die Ausstrahlungswirkung nicht. Da das Verfassungsgericht weiterhin nur verfassungsrechtliche Fragen entscheiden darf, behalten das einfache Recht und die Fachgerichte jedenfalls insofern eine relative Selbständigkeit gegenüber dem Verfassungsrecht, als die Ausstrahlungswirkung dem zugrundeliegenden Rechtsstreit nicht den Charakter eines Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozesses nimmt. Folglich kann das Verfassungsgericht den Rechtsstreit auch nicht selbst entscheiden. Findet es keinen Grundrechtsverstoß, weist es die Verfassungsbeschwerde gegen das fachgerichtliche Urteil zurück. Dieses bleibt also bestehen. Findet es einen Grundrechtsverstoß, hebt es das angegriffene Urteil auf und verweist das Verfahren an das Fachgericht zurück.

Das Fachgericht muss dann unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung neu urteilen. Bei der neuen Entscheidung ist es aber nicht auf eine bestimmte Lösung festgelegt. Es muss lediglich die verfassungswidrige Lösung vermeiden. In der Regel bleiben danach noch Interpretationsspielräume offen, die das Fachgericht aufgrund einfachrechtlicher Erwägungen nutzen kann. Es ist höchst selten, dass die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts nur noch eine einzige denkbare Auslegungsmöglichkeit übrig lässt. Es kommt freilich vor, dass auch die neue Entscheidung des Fachgerichts wieder mit der Verfassungsbe-

---

16) Vgl. Dieter Grimm, “Judicial Activism”, in: Robert Badinter/Stephen Breyer (Hrsg.), *Judges in Contemporary Democracy*, 2004, S. 17.

schwerde angegriffen und dann nochmals auf Grundrechtsverstöße geprüft wird. Doch tritt dieser Fall nicht oft ein.

Die Grenze zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht verschiebt sich aber und ihr Verlauf ist schwerer zu ermitteln. Es wird sogar die Frage gestellt, ob es überhaupt noch ein Halten gibt, wenn Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch die Fachgerichte erst einmal für verfassungsgerichtliche Nachprüfung geöffnet sind. Es ließe sich ja wie folgt argumentieren: Wenn jede Belastung des Einzelnen durch eine staatliche Stelle (hier die Gerichte) ein Grundrechtseingriff ist und wenn ein Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage haben muss, die ihrerseits verfassungsmäßig ist, dann kommt eine falsche Interpretation des einfachen Rechts dem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage gleich und ist damit selber ein Verfassungsverstoß. Die Grenze wäre damit eingeebnet. Das Verfassungsgericht würde fachgerichtliche Entscheidungen vollumfänglich nachprüfen.

Diese Folgerung wollte das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht ziehen. Es durfte sie aus institutionellen Gründen auch nicht ziehen. Es ist eben kein allgemeiner *Supreme Court* oder, in seiner eigenen Terminologie, keine "Superrevisionsinstanz".[17] Deswegen hat es sich selbst um eine Begrenzung seiner Kontrollbefugnis bemüht. Das Gericht teilt zunächst mit, was es nicht als seine Aufgabe betrachtet: "Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache der dafür zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen; nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen."

Mit der Begrenzung auf "spezifisches Verfassungsrecht" soll ausgeschlossen werden, dass jede unrichtige Auslegung des einfachen Rechts als Grundrechtsverletzung angesehen wird. "Spezifisches Verfassungsrecht ist aber nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten

---

17) Vgl. etwa BVerfGE 7, 198 (207); 21, 209 (216).

liegen." Das ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts erst dann der Fall, wenn "Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind."[18] Die Formulierung ist als Hecksche Formel bekannt, benannt nach dem Berichterstatter in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren, in dem sie aufgestellt wurde.

Eine weitere Begrenzung liegt darin, dass die unrichtige Entscheidung des Fachgerichts auf dem Grundrechtsfehler "beruhen" muss. Eine gerichtliche Entscheidung beruht auf dem Grundrechtsverstoß, wenn die Entscheidung bei Beachtung der Grundrechte anders ausgefallen wäre. Der Grundrechtsverstoß muss also ursächlich für das Ergebnis sein. Ginge die Entscheidung des Fachgerichts auch bei Vermeidung des grundrechtlichen Fehlers im Ergebnis nicht anders aus, dann besteht kein Grund, sie aufzuheben. Vielmehr würden nur Zeit verloren und zusätzliche Kosten verursacht.

Die Fundstelle für die Hecksche Formel, BVerfGE 18, 85 (92 f.), ist das am häufigsten vorkommende Zitat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es wird aber schnell sichtbar, dass damit keine prinzipielle, sondern allenfalls eine pragmatische Lösung gefunden ist, die es dem Bundesverfassungsgericht erlaubt, vor einer Vollkontrolle der Rechtsprechung Halt zu machen. Auch spätere Präzisierungsversuche haben das nicht wesentlich zu ändern vermocht. Danach ist ein Grundrechtsverstoß bei Auslegung und Anwendung einfachen Rechts anzunehmen, wenn das Fachgericht (1) den Umstand, dass durch seine Entscheidung ein Grundrecht berührt wird, gar nicht bemerkt hat; (2) das betroffene Grundrecht herangezogen, aber seinen Schutzbereich fehlerhaft bestimmt hat; (3) bei der Abwägung das Gewicht des betroffenen Grundrechts grob verkannt hat.[19]

Zwar lassen sich die beiden ersten Fehler verhältnismäßig sicher erkennen. Sie kommen deswegen aber auch nicht allzu oft vor. Häufig tritt dagegen der dritte

---

18) Alle Zitate BVerfGE 18, 85 (92 f.).

19) Vgl. etwa BVerfGE 95, 28 (37).

Fall ein, in dem es um die Nachprüfung von Gewichtungen geht. Hier stehen indes keine scharfen Kriterien mehr zur Verfügung, und auch die Beschränkung auf "grobe" Fehlgewichtungen ändert daran nichts. Es besteht auch keine Hoffnung, das Dilemma durch weitere dogmatische Anstrengungen zu überwinden, denn es geht nicht auf ein Versagen der Dogmatik zurück. Die Grenzverwischung ergibt sich vielmehr aus der Ausstrahlungswirkung selbst und könnte also nur durch deren Preisgabe rückgängig gemacht werden. Damit wäre allerdings auch eine wichtige Errungenschaft der Grundrechtsdogmatik wieder verloren.

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es kein Wunder, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts häufig Kritik erfährt, meist weil es zu weit in das einfache Recht und die Domäne der Fachgerichte eingedrungen sei, seltener weil es zu früh Halt gemacht und den Grundrechten nicht die gebührende Geltung verschafft habe. Die Kritik kommt sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis und bisweilen der Öffentlichkeit. Es ist aber bemerkenswert, dass sie sich gewöhnlich nicht auf die objektivrechtliche Dimension der Grundrechte und die aus ihr abgeleitete Ausstrahlungswirkung bezieht, sondern auf konkrete Entscheidungen oder bestimmte Rechtsprechungslinien. Sie beeinträchtigt die Wertschätzung des Gerichts nicht nachhaltig.

Die schärfste Kontroverse zwischen dem Bundesverfassungsgericht und der Fachgerichtsbarkeit betraf allerdings nicht die Ausstrahlung der Grundrechte auf das einfache Recht, sondern die Verfassungsinterpretation selbst, bei der die letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts außer Zweifel steht. Gegenstand der Kontroverse war Art. 14 GG.[20] Ergarantiert in Absatz 1 das Privateigentum (und das Erbrecht), gibt dem Gesetzgeber aber zugleich die Befugnis, dem Recht nicht nur Schranken zu ziehen, sondern auch seinen Inhalt zu bestimmen. Dasist bei keinem anderen Grundrecht der Fall. Absatz 2 formuliert sodann eine Richtlinie für den Eigentumsgebrauch: Er soll nicht nur dem Privatnutzen, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Absatz 3 regelt die Enteignung. Streitigkeiten über die Entschädigung bei Enteignungen

---

20) Vgl. Alexander von Brünneck, *Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes*, 1984, S. 169 ff.

werden den Zivilgerichten zugewiesen.

Der Staat kann nach Art. 14 GG also in zwei Formen auf Eigentum zugreifen. Er kann durch Gesetz Inhalt und Schranken bestimmen und wird dabei von dem Grundsatz in Absatz 2 angeleitet. Für Regelungen dieser Art hat sich der Ausdruck "Sozialbindung" eingebürgert. Und er kann bestimmte Eigentumsobjekte entziehen und auf einen neuen Eigentümer übertragen. Das ist Enteignung. Sozialbindung ist nicht entschädigungspflichtig. Bei Enteignungen muss eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Will ein Eigentümer sich gegen die Enteignung wenden, muss er Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben; will er die Enteignung hinnehmen und nur eine höhere Entschädigung einklagen, muss er sich an die Zivilgerichte wenden. Gegen die fachgerichtlichen Entscheidungen steht ihm die Verfassungsbeschwerde offen.

Die Zivilgerichte und an ihrer Spitze der Bundesgerichtshof (BGH) waren bekannt für eine relativ eigentumsfreundliche Rechtsprechung. So kam es, dass sich viele Kläger mit dem Argument an die Zivilgerichte wandten, eine Sozialbindung des Eigentums beschränke sie in ihrem Eigentumsgenuss so weitgehend, dass dies einer Enteignung gleichkäme. Gestützt darauf verlangten sie vom Staat eine Entschädigung. Der BGH, der nur für die Entschädigungsfrage zuständig war, ließ sich auf diese Argumentation ein. Er nahm an, zwischen Sozialbindung und Enteignung bestehe kein Gegensatz, sondern ein gleitender Übergang, so dass eine exzessive Sozialbindung in eine Enteignung umschlage und die Entschädigungspflicht auslöse.

Diese Auffassung ließ sich mit der Interpretation von Art. 14 GG durch das Bundesverfassungsgericht nicht vereinbaren. Dieses sah in Sozialbindung und Enteignung zwei selbständige Institute. Eine zu weit gehende Sozialbindung schlägt daher nicht in eine Enteignung um, sondern verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und ist daher nichtig. Gleichwohl bekam das Bundesverfassungsgericht keine Gelegenheit, die Urteile des BGH wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG aufzuheben, denn der Verlierer im Zivilprozess, der Staat, kann als Grundrechtsverpflichteter keine Verfassungsbeschwerde erheben, während der Gewinner im Zivilprozess, der Eigentümer, kein Interesse an einer

verfassungsgerichtlichen Klärung und, als Prozesssieger, auch kein Rechtsschutzinteresse hatte.

Allerdings wäre der BGH nach Art. 100 GG verpflichtet gewesen, die Frage der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Sozialbindungen dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (die sogenannte konkrete Normenkontrolle). Seine Rechtsprechung hätte dann schnell ein Ende gefunden. Er tat es unter Verletzung dieser Pflicht aber nicht, so dass dem Bundesverfassungsgericht nur übrig blieb, in *obiter dicta* auf den Verfassungsverstoß durch den BGH hinzuweisen. Der Streit schwelte mehrere Jahre und wurde erst beigelegt, als der Vorsitz in dem zuständigen BGH-Senat wechselte und der neue Vorsitzende die Erfüllung der Vorlagepflicht aus Art. 100 GG durchsetzte.[21] Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts wird seitdem vom BGH befolgt.

Zu einer intensiven Auseinandersetzung über die Praxis der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das einfache Recht kam es Mitte der 1990er Jahre nach einer Reihe verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, deren Ergebnis Widerspruch in Fachkreisen, aber auch in der Bevölkerung auslöste. Die Auseinandersetzung weitete sich zu einer Debatte um die richtige Grenzziehung zwischen Verfassungsgericht und Fachgerichten aus und gab der alten Frage neue Nahrung, wer denn die Kontrolleure kontrolliere. Der Streit wurde in Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Publikationen, auf Tagungen und in Reden sowie in der Presse ausgetragen. Wie sehr er die Gesellschaft bewegte, zeigte sich daran, dass er sogar auf die Tagesordnung des Deutschen Juristentages gesetzt wurde.[22]

Im Wesentlichen waren es zwei Gruppen von Urteilen, an denen sich der Streit entzündete. Die eine Gruppe betraf Verfahren, in denen Personen wegen ehrenrühriger Äußerungen oder wegen ihres Verhaltens bei Demonstrationen verurteilt worden waren, zum Teil strafrechtlich, zum Teil zivilrechtlich, während

---

21) Vgl. BVerfGE 58, 300.

22) Vgl. Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages; ferner Robert Alexy/Philip Kunig/Werner Heun/Georg Hermes, "Verfassungsrecht und einfaches Recht − Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit", *VVDStRL* 61 (2002), S. 7-219.

das Bundesverfassungsgericht diese Urteile wegen Verstößen gegen die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 oder die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG beanstandete.[23] Die zweite Gruppe betraf verfassungsgerichtliche Verfahren gegen zivilgerichtliche Urteile, in denen das Bundesverfassungsgericht die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auch auf vertragliche Beziehungen von Privatrechtssubjekten erstreckte, also Rechtsbeziehungen, die durch freie Willensentschlüsse der Vertragsparteien entstanden waren.[24]

War der Protest gegen die erste Gruppe von Entscheidungen eher durch die Ergebnisse motiviert, die oft politisch kritisiert wurden, so ging es bei der zweiten Gruppe eher grundsätzlich um die relative Autonomie des Zivilrechts und die Freiheit der privaten Willensbestimmung. Die Proteste waren nicht selten heftig, auch von Seiten der Fachgerichte, in denen sich aber auch Befürworter der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung fanden. In den Diskussionen wurden Rufe nach Beschränkungen der Verfassungsgerichtsbarkeit, vereinzelt sogar Forderungen nach einem Oberverfassungsgerichts über dem Verfassungsgericht, laut. Sie verliefen aber nach einiger Zeit im Sande und zeitigten keine Ergebnisse. Ebenso wenig veranlassten sie das Verfassungsgericht zu einer Änderung seiner Rechtsprechung.

Was unabhängig von diesen Höhepunkten der Auseinandersetzung auf der Tagesordnung bleibt, ist die Aufforderung zum *judicial self-restraint* an die Richter des Bundesverfassungsgerichts. *Self-restraint* ist freilich kein rechtliches Gebot, sondern ein Appell an das Berufsethos des Richters. Daher hat es der Appell schwer, sich gegen die mit juristischen Mitteln erfolgte Verfassungsinterpretation durchzusetzen. Es ist nicht leicht, einen Richter davon zu überzeugen, dass er eine Entscheidung, die nach seiner fachlich gewonnenen Überzeugung aus der Verfassung folgt, aus Rücksicht auf andere Institutionen nicht treffen soll. Letzten Endes bleibt die Grenzziehung also eine Frage des Verfassungsverständnisses und der Interpretationsmethoden des Verfassungsrechts, die einer gesetzgeberischen Regelungn nicht offen stehen.

---

23) Paradigmatisch BVerfGE 93, 266 ("Soldaten sind Mörder") und 92, 1 (Sitzblockaden).
24) Vgl. BVerfGE 81, 242 (Handelsvertreter); BVerfGE 89, 214 (Bürgschaft).

IV.

Der Verzicht auf eine spezielle Verfassungsgerichtsbarkeit würde diese Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden. Ist das ein Grund, auf das anglo-amerikanische System umzuschwenken und die Durchsetzung der Verfassung der allgemeinen Justiz anzuvertrauen? Solche Fragen ergeben sich oft aus der Rechtsvergleichung. Rechtsvergleichung wird nicht selten in der Absicht betrieben, die beste Lösung für Probleme zu finden, die sich in mehreren Rechtsordnungen stellen. Sie lassen sich aber erst beantworten, nachdem die weitere Frage geklärt ist, worin die Ursachen einer als problematisch empfundenen Regelung liegen und welche Folgen ihre Änderung hätte. Das sind Fragen nach dem Kontext rechtlicher Regelungen und Einrichtungen, und häufig wird sich zeigen, dass die Frage nach besten Lösungen kontextabhängig ist und die Antwort deswegen nicht für jede Rechtsordnung die gleiche sein kann.

Was die Art der Verfassungsgerichtsbarkeit betrifft, so kommt bei einer kontextuellen Betrachtung zunächst die Rolle der Justizorganisation in den Blick. Gibt es eine einheitliche, nicht nach Rechtsgebieten gegliederte Justiz, liegt es nahe, dieser auch die Entscheidung von Verfassungsfragen zu übertragen. Gibt es dagegen ein gegliedertes Gerichtssystem, liegt es näher, auch für Verfassungsfragen einen eigenen Gerichtszweig einzurichten. So verhält es sich in Deutschland mit seinen fünf unabhängige Gerichtszweigen. Welchem der fünf obersten Bundesgerichte hätte man die Verfassungsfragen zuweisen sollen? Eine Systemänderung kann unter diesen Umständen also gar nicht ohne eine Neuordnung des gesamten Gerichtswesens fallen. Dieses ruht in der Regel aber selbst wieder auf Vorentscheidungen wie zum Beispiel der Grundeinteilung in öffentliches und privates Recht, die in *Common-Law*-Ländern ohne praktische Bedeutung ist.

Eine erhebliche Rolle spielt ebenfalls der soziale und politische Kontext, in dem die Entscheidung über Verfassungsgerichtsbarkeit fällt. Ist der demokratische Verfassungsstaat eine relative junge Errungenschaft und will man diese im Lichte der Erfahrungen mit einer anderen politischen und gesellschaftlichen Ordnung

effektiv sichern, dann liegt es näher, dafür eine spezielle Institution zu schaffen, die sich ganz dieser Aufgabe widmet und dafür die nötige Professionalität entwickelt. So verhält es sich aber mit der großen Mehrzahl der Staaten, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum *judicial review* übergegangen sind. Sie haben es wegen der Bedeutungslosigkeit der Verfassung im früheren Regime getan und deswegen als die beste Lösung empfunden, was in Staaten mit alteingewurzelter Verfassungstradition nicht nötig war.

Auch die Spannungen zwischen Verfassungsgerichten und Fachgerichten haben ihre Kontextbedingungen. Verglichen mit zahlreichen anderen Ländern, die sich für eine spezielle Verfassungsgerichtsbarkeit entschieden haben, spielen sie in Deutschland mittlerweile keine nennenswerte Rolle mehr. Obwohl die Grenzziehung schwierig bleibt, ist das Verhältnis der Gerichte zueinander im Wesentlichen ungetrübt. Dazu trägt sicher die Regel bei, dass in jedem Senat des Bundesverfassungsgerichts drei Richter aus den obersten Bundesgerichten tätig sein müssen. Noch wichtiger mag es sein, dass zahlreiche Richter der obersten Bundesgerichte früher Wissenschaftliche Mitarbeiter von Bundesverfassungsrichtern waren und folglich mit dem Einfluss des Verfassungsrechts auf das einfache Recht vollkommen vertraut sind.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten sind aber auch kein Grund, die Urteilsverfassungsbeschwerde aufzugeben.[25] Vielmehr sprechen gute Gründe für sie. Sind die Grundrechte in der Tat die für die gesamte Rechtsordnung maßgebenden Werte, dann ist es wichtig, die Fachgerichte für die Berücksichtigung der Grundrechte zu sensibilisieren. Zudem dienen die Grundrechte dem Schutz der Individuen. Das Individuum wird in der Regel aber erst durch die Anwendung eines Gesetzes betroffen. Außerdem wird die Verfassungsproblematik einer Regelung oft erst im Anwendungsstadium sichtbar. Schließlich kann man feststellen, dass zahlreiche Verfassungsfragen von erheblicher Bedeutung ohne die Urteilsverfassungsbeschwerde nicht an das Bundesverfassungsgericht gelangt

---

[25] Vgl. Ulli Rühl, "Die Funktion der Verfassungsbeschwerde für die Verwirklichung der Grundrechte", *KritV* 1998, S. 156; Marion Albers, "Das Bundesverfassungsgericht als Hüter eines selbstbestimmten Entscheidungsprogramms", *KritV* 1998, S. 193.

wären. Bestrebungen, die Urteilsverfassungsbeschwerde abzuschaffen, hat es daher in Deutschland bisher auch nicht gegeben.

투고일 2014. 2. 3 심사완료일 2014. 2. 21 게재확정일 2014. 2. 28

Literatur

Albers, Marion, "Das Bundesverfassungsgericht als Hüter eines selbstbestimmten Entscheidungsprogramms", *KritV* 1998.

Alexy, Robert/Philip Kunig/Werner Heun/Georg Hermes, "Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit", *VVDStRL* 61 (2002).

Brünneck, Alexander von, *Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes*, 1984.

Dreier, Horst, "Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik", in: *Der Staat*, Beiheft 22, 2014.

Grimm, Dieter, "Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts", in: ders., *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, 1987.

_____, "Schutz der Persönlichkeit", *Karlsruher Forum* 1996, 1997.

_____, "Judicial Activism", in: Robert Badinter/Stephen Breyer (Hrsg.), *Judges in Contemporary Democracy*, 2004.

_____, "Gewaltengefüge, Konfliktpotential und Reichsgericht in der Paulskirchen-Verfassung", in: Ulrike Müssig (Hg.), *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*, 2006.

Gusy, Christoph, "Die Grundrechte in der Weimarer Republik", *ZNR* 1993.

Harding, Andrew/Peter Leyland (Hrsg.), *Constitutional Courts: A Comparative Study*, 2009.

Rühl, Ulli, "Die Funktion der Verfassungsbeschwerde für die Verwirklichung der Grundrechte", *KritV* 1998.

Schuppert, Gunnar Folke/Christian Bumke, *Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung*, 2000.

Tate, C. Neal/Torbjörn Vallinder (Hrsg.), *The Global Expansion of Judicial Power*, 1995.

Wiederin, Ewald, "Der österreichische Verfassungsgerichtshof als Schöpfung Hans Kelsens und sein Modellcharakter als eigenständiges Verfassungsgericht", in: *Schutz der Verfassung*, *Der Staat*, Beiheft 22, 2014.